

I. ZR. 7/51

7

Verkündet
am 10. Juli 1951
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Firma Josef R. [REDACTED] in K[REDACTED]-L[REDACTED],
Klägerin, Revisionsklägerin und
Anschlussrevisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Karl B. [REDACTED] KG in K[REDACTED]-
L[REDACTED], D[REDACTED]strasse [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihren Geschäftsführer H. V[REDACTED],
Beklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier,
Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach, Schmidt und Dr. Krüger-
Nieland
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision
der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 27. Oktober
1950 werden zurückgewiesen. Von den Kosten des
Revisionsverfahrens trägt die Klägerin 4/5, die
Beklagte 1/5.

Von Rechts wegen

7

T a t b e s t a n d :

Bei der Klägerin, einer Holzgrosshandlung, war der im Dezember 1948 verstorbene Karl B. [REDACTED] seit 1903 tätig, zuletzt als Geschäftsführer. Durch Vertrag vom 15. Januar 1928 war Karl B. [REDACTED] ein lebenslängliches Anstellungsverhältnis bei der Klägerin gewährleistet. Karl B. [REDACTED] übernahm in diesem Vertrag die Verpflichtung, sich während der Dauer dieses Anstellungsverhältnisses jeder Beteiligung an geschäftlichen Unternehmungen gleichviel welcher Art, bei denen seine Tätigkeit oder Haftpflicht in Frage kommen könnte, zu enthalten und im Fall seiner freiwilligen Kündigung des Dienstvertrages innerhalb zwei Jahren nach seinem Ausscheiden im Stadt- und Landkreis Koblenz weder eine Stellung in einem gleichartigen Geschäft anzunehmen, noch selbst ein solches Geschäft zu errichten oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem solchen Geschäft zu beteiligen, wogegen die Klägerin die in § 74 HGB vorgesehene Mindestverpflichtung auf Zahlung einer Entschädigung übernahm.

Im November 1946 hat die Klägerin Karl B. [REDACTED] gestattet, auf eigene Rechnung Holzexportgeschäfte nach Frankreich zu betreiben. Karl B. [REDACTED] hat hierauf die beklagte Firma gegründet, die am 28. Juni 1948 ins Handelsregister eingetragen worden ist. Gesellschafter dieser Kommanditgesellschaft waren neben dem persönlich haftenden Gesellschafter Karl

- 3 -

B[REDACTED] als Kommanditisten der jetzige Geschäftsführer Vogel der Beklagten und die Töchter des Karl B[REDACTED]. Gegenstand dieses Unternehmens ist nach dem Handelsregisterauszug der An- und Verkauf von Schnitthölzern jeglicher Art, insbesondere der Einkauf der für die Ausfuhr nach Frankreich und für den Inlandsbedarf bestimmten Hölzer, und zwar im Auftrag einer französischen Holzverteilungsstelle.

Karl Böckling hat mit Schreiben vom 29. November 1948 seinen Dienstvertrag mit der Klägerin zum 31. Dezember 1948 gekündigt. Er ist aber noch vor Beendigung des Dienstverhältnisses verstorben. Die beklagte Firma wird von den Mitgesellschaftern und den Erben des Karl B[REDACTED] fortgeführt.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe seit Juni 1948 den Verdacht gehabt, dass die Beklagte auch Inlandsholzgeschäfte betreibe. Dies sei jedoch von Karl B[REDACTED] noch im Herbst 1948 bestritten worden. Erst im Februar 1949 habe der Geschäftsführer V[REDACTED] der Beklagten zugestanden, dass die Beklagte auch inländische Holzgeschäfte abwickle. Die Beklagte habe auch Werbeanzeigen der Klägerin nachgeahmt und sei unter Ausnutzung der von Karl B[REDACTED] im Unternehmen der Klägerin erworbenen Kenntnisse an deren Kunden herantreten. Ausserdem habe die Beklagte in planmässiger, sittenwidriger Weise mehrere ihrer Betriebsangehörigen veranlasst, ihre Stellung bei der Klägerin aufzugeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und in die Dienste der Beklagten zu treten.

Mit der Klage begehrt die Klägerin, dass der Beklagten untersagt werde, unter Verwendung des Namens Karl B. Holzhandelsgeschäfte im Inland zu betreiben sowie die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin allen Schaden zu erstatten, der ihr durch den Abschluss inländischer Holzgeschäfte durch die Beklagte unter ihrer Firma Karl B. entstanden sei oder künftig zugefügt werde. Weiterhin verlangt die Klägerin, dass der Beklagten untersagt werde, Arbeiter und Angestellte der Klägerin einzustellen oder mit dem Ziel der Einstellung an Arbeiter und Angestellte der Klägerin heranzutreten.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie bestreitet, Werbeanzeigen der Klägerin nachgemacht und Betriebsangehörige der Klägerin angeworben zu haben. Den Abschluss von Inlandsholzgeschäften durch die Beklagte habe die Klägerin genehmigt. Die Klägerin habe selbst grössere Inlandsgeschäfte in Holz mit der Beklagten abgeschlossen und die Handelsregistereintragung nicht beanstandet, aus der sich ergebe, dass sich der Geschäftsbetrieb der Beklagten auch auf inländische Holzgeschäfte erstrecke. Vorsorglich hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat hinsichtlich der Inlandsholzgeschäfte den Klaganträgen für die Zeit bis 31. Dezember 1950 stattgegeben und der Beklag-

ten untersagt, Arbeiter und Angestellte der Klägerin zu werben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der weitergehenden Anträge und der Anschlussberufung der Klägerin bezüglich der inländischen Holzgeschäfte nur dem Feststellungsantrag entsprochen, und zwar mit einer Beschränkung der Schadensersatzpflicht auf diejenigen inländischen Holzgeschäfte, die die Beklagte bis zum Tode von Karl B. [REDACTED] abgeschlossen hat, soweit diese Ansprüche nicht verjährt sind.

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, die die Klaganträge weiter verfolgt. Die Beklagte erstrebt mit der Anschlußrevision die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass die Firma der Beklagten ohne einen Rechtsverstoss oder sonstige unlautere Machenschaften gegründet worden sei und es deshalb nicht gegen die guten Sitten verstosse, wenn diese Firma nach dem Tode von Karl B. [REDACTED] auch für Inlandsholzgeschäfte verwendet werde. Durch den Tod von Karl B. [REDACTED] seien jegliche Bindungen aus dem Wettbewerbsverbot entfallen, da dieses nur Karl B. [REDACTED] persönlich betroffen habe. Die Beklagte sei deshalb nicht gehindert, von diesem Zeitpunkt an ihre Holzgeschäfte auch

auf den Inlandsmarkt zu erstrecken.

Die Revision rügt eine Verletzung von § 1 UWG. Das Berufungsgericht habe festgestellt, dass Karl B. Inlandsholzgeschäfte nicht habe betreiben dürfen. Daraus folge, dass er für Inlandsholzgeschäfte auch nicht seinen Namen habe in eine Firma geben dürfen. Der Besitzstand an dieser Firma sei von der Beklagten unredlich erworben worden. Es verstosse deshalb gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs, wenn die Beklagte diesen unredlich erworbenen Besitzstand an dem Firmennamen zu einem Wettbewerb mit der Klägerin auf dem Inlandsholzmarkt ausnutze, obwohl sie selbst nach dem Tode von Karl B. eine Firma dieses Namens nicht hätte begründen können.

Dieser Revisionsangriff geht fehl. Da die Klägerin es nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts unbeanstandet zugelassen hat, dass Karl B. seinen Namen als Firmennamen in den geschäftlichen Verkehr - sei es auch beschränkt auf den Holz e x p o r t - einführte und auch gegen die spätere Umgründung der Einzelhandelsfirma in eine Kommanditgesellschaft keine Einwendungen erhoben hat, ist dem Berufungsgericht beizupflichten, dass die Firma der Beklagten ohne Rechtsverstoss gegründet worden ist. Der Besitzstand an dieser Firma ist hiernach redlich erworben worden. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend angenommen, dass jegliche wettbewerblichen

Beschränkungen aus dem Vertrag vom 15. Januar 1928 oder § 60 HGB mit dem Tode von Karl B. [REDACTED] hinfällig geworden sind. Wettbewerbsverbote, denen ein Handlungsgehilfe untersteht, richten sich grundsätzlich nur gegen den Verpflichteten persönlich, gleichgültig, ob sie auf Vertrag oder auf Gesetz beruhen. Sie erlöschen mit dem Tode des Verpflichteten (RG JW 1916, 744). Eine vertragliche Übernahme der Konkurrenzklausel durch die Beklagte ist von der Klägerin selbst nicht behauptet worden. Dann kann die Klägerin der Beklagten aber nicht verwehren, nach dem Tode von Karl B. [REDACTED] den Geschäftsgegenstand ihrer rechtmässig gegründeten Firma auch auf Inlandsgeschäfte in Holz auszuweiten. Nachdem die Beklagte unter Billigung der Klägerin unter dem Namen Karl B. [REDACTED] im Geschäftsverkehr aufgetreten ist, muss es die Klägerin hinnehmen, dass die Beklagte ihr unter diesem Firmennamen auch als Wettbewerber im inländischen Holzgeschäft entgentritt, nachdem wettbewerbliche Beschränkungen, denen Karl B. [REDACTED] unterstand, mit seinem Tode entfallen sind. Der redlich erworbene Besitzstand an der Firma wird nicht dadurch zu einem unredlichen, dass die Beklagte nach Wegfall der wettbewerblichen Beschränkungen den Gegenstand ihres Geschäftsunternehmens nunmehr ohne Verstoss gegen Vertragspflichten auf Inlandsgeschäfte ausdehnt.

Andererseits kann auch der Auffassung der Anschlussrevision nicht beigetreten werden, dass

die Beklagte auch nicht für die bis zum Tode von Karl B. getätigten inländischen Konkurrenzgeschäfte schadensersatzpflichtig sei. Das Berufungsgericht hat die Ersatzpflicht bis zu diesem Zeitpunkt mit folgenden Erwägungen bejaht:

Durch die Wettbewerbsklausel in dem Vertrag vom 15. Januar 1928 sei Karl B. jede selbständige geschäftliche Betätigung bis zu seinem Tode untersagt gewesen. Ende 1946 habe ihm zwar die Klägerin den Betrieb eines eigenen Erwerbsgeschäfts gestattet, aber mit der Beschränkung auf den Holzexport nach Frankreich und die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Diese Beschränkung sei auch nicht fortgefallen, nachdem die Klägerin hingenommen habe, dass Karl B. dieses Holzexportgeschäft für die im Juli 1948 unter seinem Namen gegründete Beklagte betreibe. Aus dem Handelsregistereintrag habe die Klägerin nicht ersehen können, dass die Beklagte sämtliche Arten von Holzgeschäften ausführen wolle. Der Wortlaut der Eintragung über den Gegenstand des Unternehmens der Beklagten lasse zum mindesten Zweifel offen, ob der Nachsatz, der auf Auftragsgeschäfte der M. Co. Fr. en All. Sec. Ac.-Bo. Bezug nehme, nicht eine Einschränkung des gesamten Geschäftsbetriebes auf Aufträge der genannten Stelle enthalte. Bei der Unklarheit der Bekanntmachung über den Gegenstand des Geschäftsbetriebes der Beklagten könne daraus, dass die Klägerin auf diese Veröffentlichung nichts

unternommen habe, nicht geschlossen werden, dass sie auch die Ausführung von Inlandsholzgeschäften durch die Beklagte habe genehmigen wollen. Die Art und der Umfang der zwischen den Parteien abgeschlossenen Inlandsholzgeschäfte könne dahingestellt bleiben, da in dem Abschluss dieser Geschäfte nur die Genehmigung für das jeweils gerade abgeschlossene Holzgeschäft, nicht aber eine allgemeine Genehmigung für die Ausführung von Inlandsholzgeschäften durch die Beklagte zu erblicken sei. Aus der Feststellung, dass Karl B. bis zu seinem Tode der Klägerin gegenüber verpflichtet gewesen sei, keine Inlandsholzgeschäfte abzuschliessen, folgert das Berufungsgericht sodann ohne nähere Begründung die Schadensersatzpflicht der Beklagten für alle von ihr bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen inländischen Holzgeschäfte.

Die Anschlussrevision rügt, das Berufungsgericht habe verkannt, dass etwaige Verpflichtungen aus dem Wettbewerbsverbot nicht die Beklagte, sondern nur Karl B. persönlich betroffen hätten. Da das Berufungsgericht selbst davon ausgehe, dass Karl B. die Verpflichtung aus der Konkurrenzklausel nicht auch seinen Mitgesellschaftern habe auferlegen wollen, könnten Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aus einer Verletzung der nur Karl B. persönlich treffenden Enthaltungspflicht nicht hergeleitet werden.

Es ist nun zwar richtig, wie bereits bei Prüfung der Rechtslage nach dem Tode von Karl B. hervorgehoben worden ist, dass sowohl das vertragliche als auch das gesetzliche Wettbewerbsverbot nur gegen Karl B. persönlich und grundsätzlich nicht für und gegen Dritte wirkte. Tritt aber der Verpflichtete in eine Kommanditgesellschaft als persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter ein, oder gründet er seine Einzelfirma in eine Kommanditgesellschaft um, an der er sich selbst maßgeblich beteiligt, so gilt das Wettbewerbsverbot auch für die Handelsgesellschaft. Die Handelsgesellschaft als solche kann keine weitergehenden Rechte für sich beanspruchen als ihr persönlich haftender Gesellschafter (so für die offene Handelsgesellschaft OLG Celle in OLG 20, 148; Baum: Das vertragliche Wettbewerbsverbot 1914 S 197). Soweit die unzulässige Wettbewerbshandlung in dem verbotswidrigen Abschluss von Inlandsholzgeschäften zu erblicken ist, folgt die Haftung der Beklagten schon daraus, dass alle von dem allein vertretungsberechtigten Gesellschafter Karl B. für die Beklagte vorgenommenen Rechtsgeschäfte mit ihren Wirkungen sämtliche Gesellschafter treffen, und die Beklagte für unerlaubte Handlungen, die ihr vertretungsberechtigter Gesellschafter B. in Ausübung der Gesellschaftstätigkeit beging, gemäss § 31 BGB einzustehen hat. Da das Wettbewerbsverbot ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs II BGB darstellt, ist bei seiner Verletzung

zugleich eine unerlaubte Handlung gegeben. Aus der französischen Verordnung Nr 96 zur Verhinderung übermässiger Machtanhäufung in der deutschen Wirtschaft vom 9. Juni 1947 ist in Rücksicht auf Art 5, 6 und 7 nichts gegen die Wirksamkeit des in Betracht kommenden Wettbewerbsverbotes zu entnehmen.

Auch der weitere Angriff der Anschlussrevision ist unbegründet, die Klägerin habe einen Schadensersatzanspruch nur gegen Zahlung der in Ziff 7 des Vertrages vom 15. Januar 1928 bzw. § 74 HGB vorgesehenen Entschädigung verlangen können. Dieser Entschädigungsanspruch besteht auch nur für die wettbewerbliche Beschränkung, der sich Karl B. für die Zeit n a c h seinem Ausscheiden aus der Firma der Klägerin unterworfen hatte. Da Karl B. vor der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Klägerin gestorben ist, ist diese Konkurrenzklausel, die allein von der Zusage einer Entschädigung abhängig ist, nicht wirksam geworden.

Das Berufungsgericht hat auch entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung ohne Rechtsverstoss von einer Beweiserhebung über die zwischen den Parteien getätigten Inlandsgeschäfte abgesehen, da aus dem Abschluss derartiger Geschäfte, selbst wenn man die Behauptung der Beklagten über Art und Umfang dieser Geschäfte als richtig unterstellt, nicht gefolgert werden kann, dass die Klägerin der Beklagten gestattet habe, gleiche Geschäfte mit dritten Firmen abzuschliessen.

7

Schliesslich kann auch die weitere Rüge der Anschlussrevision nicht durchgreifen, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Verjährung der Schadensersatzansprüche verneint. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, dass bei einem Wettbewerbsverstoss durch die Eröffnung eines unerlaubten Gewerbebetriebes oder der Beteiligung an einem solchen Betrieb die in § 61 Abs 2 HGB vorgesehene Verjährungsfrist von 3 Monaten von der Kenntnis des Betriebsbeginns oder der Beteiligung zu laufen beginnt, und nach Ablauf dieser Frist zugleich sämtliche Ansprüche aus dem Abschluss von Einzelgeschäften verjährt sind (RG 62, 252), was auch für etwa konkurrierende Ansprüche aus § 1 UWG oder § 826 BGB gelten würde (RG in HRR 1937 Nr 1235). Im vorliegenden Fall hat jedoch das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass im Jahre 1948 nur gelegentlich vereinzelte Inlandsholzgeschäfte von der Beklagten abgeschlossen worden seien und von einem B e t r i e b von Inlandsgeschäften erst in der Folgezeit die Rede sein könne. Hiernach beruhen die Schadensersatzansprüche für den Zeitraum bis zum Tode von Karl B. nicht auf seiner unzulässigen Beteiligung an einem Handelsgewerbe, dessen B e t r i e b auf den Abschluss von Inlandsholzgeschäften gerichtet war, sondern auf den Abschluss einzelner I n l a n d s geschäfte durch eine Holz e x p o r t firma, an der Karl B. mit Billigung der Klägerin als Gesellschafter be-

teiligt war. Das Berufungsgericht ist deshalb ohne Rechtsverstoss davon ausgegangen, dass die Verjährung der Ansprüche, die sich aus diesen vor dem Tode von Karl B. geschlossenen vereinzeltten Gelegenheitsgeschäften ergeben, nur jeweils mit Kenntnis der Klägerin von dem einzelnen Geschäftsabschluss zu laufen beginnt. Da die Beklagte nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ihr Handelsgewerbe erst nach dem Tode von Karl B. ganz allgemein auf Inlandsholzgeschäfte ausgedehnt und hiervon die Klägerin erst im Februar 1949 Kenntnis erlangt hat, wären bei der im September 1949 erfolgten Klagerhebung nur die Ansprüche verjährt gewesen, die sich aus der Aufnahme des gewerblichen Betriebes von Inlandsholzgeschäften ergeben hätten, falls während dieser Zeit noch wettbewerbliche Bindungen anzunehmen gewesen wären. Da im September 1949 die 3-Monats-Frist bereits abgelaufen war, hätte die Klägerin bei einem Verstoss gegen § 60 HGB weder die Unterlassung des weiteren Betriebes von Inlandsholzgeschäften, noch Schadensersatz für die n a c h Aufnahme dieses Gewerbebetriebes vorgenommenen einzelnen Geschäftsabschlüsse verlangen können. Nur auf diese späteren Geschäfte sind die vom Reichsgericht in RGZ 62, 255 für die Verjährung des Unterlassungsanspruchs aufgestellten Erwägungen zutreffend, wonach es zu unerträglichen Folgen führen würde, wenn der Geschäftsherr, mit dessen Kenntnis der Handlungsgehilfe neben seinem Anstellungs-

verhältnis eine Reihe von Jahren hindurch einen eigenen Gewerbebetrieb geführt hat, noch auf Unterlassung dieses Betriebes und Schadensersatz für sämtliche seit Eröffnung des Betriebes unter Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot abgeschlossenen Geschäfte klagen könnte. Für die inländischen Gelegenheitsgeschäfte, die die Beklagte vor Ausdehnung ihres Betriebes auf diesen Geschäftszweig vorgenommen hat, kann nur die Kenntnis der Klägerin von dem einzelnen Geschäftsabschluss für den Lauf der Verjährungsfrist massgebend sein.

Die Revision erblickt weiterhin einen verfahrensrechtlichen Mangel darin, dass das Berufungsgericht die Behauptungen der Klägerin nicht berücksichtigt habe, die Beklagte habe unzulässige Reklame betrieben und sei durch Ausnutzung der Kenntnisse, die Karl B. sich als Angestellter der Klägerin erworben habe, in den Kundenkreis der Klägerin eingebrochen. Das Berufungsgericht hat daraus, dass die Klägerin auf dieses Vorbringen im weiteren Verlauf des Rechtsstreits nicht zurückgekommen ist, gefolgert, dass diese Behauptungen von der Klägerin nicht aufrecht erhalten würden. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht durch Ausübung des richterlichen Fragerechts hätte klarstellen müssen, ob die Klägerin dieses Vorbringen tatsächlich fallen lassen wolle. Denn selbst wenn ein verfahrensrechtlicher Mangel zu bejahen wäre, war er jedenfalls für die Entscheidung des

Berufungsgerichts nicht erheblich. Selbst wenn es richtig wäre, dass die Beklagte in 4 Fällen im Sommer 1949 sich an Werbeanzeigen der Klägerin angelehnt oder diese nachgeahmt hätte, so würde dies allein den Anspruch auf Unterlassung der Führung ihres Firmennamens für alle Inlandsholzgeschäfte sowie auf Schadensersatz für die nach dem Tode von Karl B. [REDACTED] unter diesem Firmennamen getätigten inländischen Geschäfte nicht zu rechtfertigen vermögen. Die Behauptung aber, die Beklagte sei unter Verwertung der von Karl B. [REDACTED] im Betriebe der Klägerin erworbenen Kenntnisse in deren Kundenkreis eingebrochen, ist unsubstantiiert. Wenn die Revision ausführt, die Mitnahme von Kundenlisten, die Verwertung von Preiskalkulationen wie der bekannten Möglichkeiten des Kundenbedarfs falle unter § 17 UWG, so verkennt sie, dass derartige Verstöße der Beklagten in den Tatsacheninstanzen nicht dargetan worden sind. Die Auswertung von Erfahrungen und Kenntnissen, die Karl B. [REDACTED] sich als Angestellter der Klägerin erworben hat, stellt aber, nachdem das Dienstverhältnis durch den Tod von Karl B. [REDACTED] beendet und damit das Wettbewerbsverbot hinfällig geworden ist, ohne das Hinzutreten besonderer unlauterer Umstände für sich allein noch keine sittenwidrige Wettbewerbshandlung dar. Karl B. [REDACTED] selbst wäre nach Ablauf der Wirksamkeit der Wettbewerbsklausel sogar nicht gehindert

17

gewesen, Geschäfts- und Betriebs g e h e i m n i s s e , die ihm ordnungsgemäss im Betrieb der Klägerin zugänglich geworden sind, allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu Wettbewerbszwecken auszuwerten, soweit diese Geheimnisse nicht unter besonderem gesetzli- chen Schutz stehen (RGZ 65, 333). Nach der Rechtspre- chung des Reichsgerichts verstösst auch ein Dritter, der Geschäftsgeheimnisse von einem anderen erwirbt und auswertet, im allgemeinen nur dann gegen die gu- ten Sitten, wenn er weiss, dass der Angestellte diese Geheimnisse durch einen Vertrauensbruch oder in son- stiger unlauterer Weise erlangt hat (RG St 61, 274; RG in GRUR 1936, 578; 1937, 559; JW 28, 1227). Es ist aber von der Klägerin nicht behauptet worden, dass die Beklagte in unerlaubter Weise erworbene Geschäftsgeheimnisse der Klägerin im Wettbewerb aus- nutze, sondern die Klägerin glaubt zu Unrecht, ihre Ansprüche allein daraus herleiten zu können, dass die Beklagte sich die von Karl B. im Dienst der Klägerin erworbenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen zu Nutze mache. Dies allein vermag aber ihre Klaganträge nicht zu rechtfertigen. Anders wä- re die Rechtslage dann zu beurteilen, wenn die Be- klagte planmässig die Karl B. und anderen früheren Angestellten der Klägerin im Dienst der Klägerin zugänglich gewordenen Kenntnisse, die von der Klägerin vor Betriebsfremden sorgfältig geheim- gehalten wurden, ausgeforscht und diese Geschäfts- und Betriebs g e h e i m n i s s e für ihren Wett-

bewerb auf dem Inlandsholzmarkt ausgewertet hätte (RG in JW 38, 3050). Für einen derartigen Sachverhalt ergibt jedoch der Tatbestand des Berufungsurteils keine Anhaltspunkte, und diese sind auch nicht aus den von dem Berufungsgericht übergangenen Behauptungen der Klägerin zu entnehmen.

II. Auch den weiteren Revisionsangriffen, die sich gegen die Verurteilung der Beklagten, die Anwerbung von Arbeitern oder Angestellten der Klägerin zu unterlassen, richten, war der Erfolg zu versagen.

Das Berufungsgericht hat zu diesem Klagepunkt in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass die früheren Angestellten der Klägerin A. [REDACTED] und Ba. [REDACTED] aus eigenem Antrieb in die Dienste der Beklagten getreten seien, die Beklagte aber planmässig versucht habe, die Zeugen Ka. [REDACTED], Sch. [REDACTED] und Ra. [REDACTED] aus dem Betrieb der Klägerin zu sich hinüberzuziehen. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit den vom Reichsgericht entwickelten Grundsätzen als Anzeichen für das planmässige und unlautere Vorgehen der Beklagten bei der Anwerbung der Arbeitskräfte der Klägerin gewertet, dass es sich bei den Zeugen Ka. [REDACTED] und Sch. [REDACTED] um Facharbeiter der Klägerin gehandelt habe, die durch ihre langjährige Tätigkeit bei der Klägerin mit den Verhältnissen dieses Betriebes besonders vertraut gewesen seien, Ra. [REDACTED] habe infolge sei-

ner über 25-jährigen Beschäftigung als Kraftfahrer der Klägerin enge Berührung mit dem Kundenkreis der Klägerin gehabt, so dass auch sein Ausscheiden die Klägerin empfindlich geschädigt hätte.

Die Beklagte beanstandet unter Berufung auf § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht richtig gewürdigt. Bei dem Kraftfahrer Ra[REDACTED] sei offen geblieben, ob Anwerbungsversuche auch nach Gründung der Beklagten stattgefunden hätten. Mit diesem Vorbringen setzt sich die Anschlussrevision in Widerspruch zu den Angaben von Rademacher, der bezeugt hat, dass auch der Mitgesellschafter V[REDACTED] der Beklagten nach dem Tode von Karl B[REDACTED] mehrfach versucht habe, ihn zu der Beklagten hinüberzuziehen. Diese Zeugenaussage ist vom Berufungsgericht ersichtlich zum Inhalt seiner tatsächlichen Feststellungen gemacht worden. Wenn V[REDACTED] im Zusammenhang mit seinen Bemühungen, den Lagermeister Ka[REDACTED] für den Betrieb der Beklagten zu gewinnen, erklärt haben sollte, er sei nicht böse, wenn Ka[REDACTED] nicht in die Dienste der Beklagten trete, so würde auch diese Äusserung nicht, wie die Beklagte meint, der Annahme eines planmässigen Abspenstigmachens von Betriebsangehörigen der Klägerin entgegenstehen. Dies gilt auch für den Umstand, dass der Zeuge Schneider nicht unmittelbar durch einen Gesellschafter der Beklagten, sondern durch deren Angestellten A[REDACTED] geworben wurde. Denn A[REDACTED]

handelte nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts mit Wissen und Billigung der Kommanditistin Ad[REDACTED] der Beklagten.

Da das Berufungsgericht hiernach ohne Verletzung von § 286 ZPO ein planmässiges Vorgehen der Beklagten bei der Anwerbung der Arbeitskräfte der Klägerin bejaht hat, ist der Unterlassungsanspruch gemäss §§ 1 UWG, 1004 BGB begründet (RG JW 34, 2137; RG MUW 1935, 63; RGZ 149, 117).

Es kann auch nicht mit Erfolg beanstandet werden, dass das Berufungsgericht eine Wiederholungsgefahr für gegeben erachtet hat. Die Versuche, die langjährigen Facharbeiter der Klägerin Ka[REDACTED] und Sch[REDACTED] zu der Beklagten hinüberzuziehen, sind Ostern und im Sommer 1949, also noch kurz vor der Klagerhebung unternommen worden. Wenn die Beklagte sich in der Folgezeit Zurückhaltung auferlegt haben sollte, so mag dies durch den schwebenden Rechtsstreit zu erklären sein, beseitigt aber bei der Zielstrebigkeit der Versuche der Beklagten, in den Stamm der langjährigen Betriebsangehörigen der Klägerin einzudringen, nicht die Gefahr, daß sich ähnliche Anwerbungsversuche in Zukunft wiederholen. Nach herrschender Auffassung in der Rechtsprechung genügt es im allgemeinen zur Annahme der Wiederholungsgefahr, daß das widerrechtliche Verhalten vor der Klagerhebung verwirklicht worden ist, falls nicht aus dem späteren Verhalten der Beklagten siche-

re Garantien dafür zu entnehmen sind, daß sie ihren auf die Rechtsverletzung gerichteten Willen endgültig aufgegeben habe (RGZ 84, 147). Da die Beklagte im Verlauf dieses Rechtsstreits sich bemüht hat, ihr rechtswidriges Tun zu rechtfertigen, erscheint die Gefahr, daß die Beklagte im Fall einer Abweisung des Unterlassungsanspruchs auf ihre früheren Anwerbungsversuche zurückgreift, nicht gebannt.

Es ist aber auch die Auffassung der Klägerin abzulehnen, dass der Beklagten jede Einstellung von Arbeitern und Angestellten der Klägerin untersagt werden müsse, nachdem ihre unlautere Absicht in dieser Richtung durch ihr vorangegangenes Verhalten prima facie erwiesen sei. Es ist vielmehr dem Berufungsgericht beizupflichten, daß ein derartig weitgehendes Verbot einen unzulässigen Eingriff in die Freiheit der Betriebsangehörigen der Klägerin bei der Wahl ihrer Arbeitsstätte darstellen würde. Das Recht der Arbeiter und Angestellten der Klägerin, aus freiem Entschluss ohne Zutun der Beklagten ihr Arbeitsverhältnis bei der Klägerin ordnungsgemäß zu kündigen und in die Dienste der Beklagten zu treten, darf auch zur Ausschaltung unlauterer Wettbewerbshandlungen der Beklagten nicht beschnitten werden.

Revision und Anschlußrevision waren daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Lindenmaier
zugleich für den durch
Beurlaubung an der Unter-
schrift verhinderten Bun-
desrichter Dr. Birnbach

Heidenhain Schmidt
Krüger-Nieland